



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Juli 1978

Nr. 4319

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Regierungsrat die Aenderung des allgemeinen Bebauungsplanes, Einzonung der Liegenschaften GB Nr. 1148 und Teil GB Nr. 280, zur Genehmigung.

Die vorliegende Einzonung wird nötig, weil ein bereits bestehendes Wohnhaus auf GB 1148 umgebaut und erheblich erweitert wird. Die umfangreiche Erweiterung konnte aufgrund der geltenden Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht bewilligt werden.

Da die Liegenschaft heute bereits vollständig erschlossen ist und nur durch einen schmalen Streifen (Teil von GB Nr. 280) vom Baugebiet getrennt ist, ist eine Einzonung sachlich gerechtfertigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. April bis 14. Mai 1978. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 3. April 1978.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einzonung von GB Wolfwil Nr. 1148 und Teil Nr. 280 in die allgemeine Wohnzone (W 2) 1. Etappe wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 981) RE

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) HS

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4855 Wolfwil, mit Auflageplan / Rechnung

Baukommission der EG, 4855 Wolfwil, mit 2 gen. Plänen (folgen
später) und Baugesuch

Architekturbüro H.G. Frey, Haldenstrasse 22, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Die Einzonung von GB Wolfwil Nr. 1148
und Teil GB Nr. 280 in die W 2
wird genehmigt.